

Prof. Dr. Alexander Trunk

SS 2020

## **Vorlesung: Internationales Privatrecht I**

Aufgrund der Schließung der CAU für Präsenzveranstaltungen während der COVID-19-Pandemie beschränkt sich die Vorlesung vorläufig auf die Bereitstellung des Skripts zur Eigenlektüre. Fragen zu dem Skript können online an [office-eastlaw@law.uni-kiel.de](mailto:office-eastlaw@law.uni-kiel.de) gerichtet werden.

### **14.4.2020 Einführung zum Internationalen Privatrecht (IPR): Begriff, Relevanz, Geschichte, Fachliteratur, Rechtsquellen**

#### *Terminplan*

*14.04.2020 Einführung IPR: Begriff, Geschichte, Fachliteratur, Interessen und Wertungen*

*21.04.2020 Rechtsquellen. Anknüpfungsmethodik I: Begriff, Anknüpfungsmomente*

*28.04.2020 Anknüpfungsmethodik II: Zeitl. Anknüpfung, Kombinationen von Anknüpfungsmomenten.*

*05.05.2020 Qualifikation, Vorfragen, Rück- und Weiterverweisung, Vorrang Einzelstatut vor Gesamtstatut*

*12.05.2020 Eingriffsnormen, Gesetzesumgehung, ordre public, Angleichung/Anpassung*

*19.05.2020 Internationales Zivilverfahrensrecht*

*26.05.2020 Internationales Vertragsrecht I*

*02.06.2020 Internationales Vertragsrecht II*

*09.06.2020 Internationales Deliktsrecht*

*16.06.2020 Internationales Sachenrecht*

*23.06.2020 Internationales Personen- und Familienrecht I*

*30.06.2020 Internationales Familienrecht II*

*07.07.2020 Internationales Erbrecht*

## **A. Einleitung**

### **I. Begriff IPR**

**Internationales Privatrecht (IPR)** ist, weit verstanden, derjenige Teil des Privatrechts, der sich mit internationalen Sachverhalten befasst, also mit Sachverhalten, die einen Auslandsbezug aufweisen.

Meist wird der Begriff des IPR in Deutschland aber in einem engeren technischen Sinn verstanden: „**Rechtsanwendungsrecht**“ = Rechtsvorschriften, aus den sich ergibt, das Recht welchen Staates in einem Sachverhalt mit Auslandsbezug Anwendung findet.

## II. Warum wenden wir nicht immer inländisches Recht an?

- Manchmal entspricht die Anwendung ausländischen Rechts den Interessen der Beteiligten besser als die Anwendung deutschen Rechts (z.B. wenn die Parteien eine Rechtswahl getroffen haben und sich auf das gewählte Recht einstellen)
- Berechenbarkeit: häufig kann ein Rechtsstreit in verschiedenen Ländern geführt werden. Wenn jedes Land auf den Sachverhalt sein eigenes Recht anwenden würde, könnten sich widersprüchliche Entscheidungen und damit verbundene Konflikte ergeben. Über die Vorschriften des IPR kann gewährleistet werden, dass in verschiedenen Ländern auf einen bestimmten Sachverhalt das gleiche Recht angewandt wird (sog. internationaler Entscheidungseinklang).

## III. Zur Systematik und Methodik des IPR

### 1. Man kann unterscheiden:

#### Allgemeiner Teil – Besonderer Teil des IPR

Der Allgemeine Teil des IPR regelt rechtliche Aspekte, die sich in allen thematischen Teilbereichen des IPR (z.B. internationales Familienrecht, internationales Vertragsrecht etc.) stellen. Der Besondere Teil des IPR enthält Regeln zu den einzelnen thematischen Teilbereichen des IPR.

*Beachte:* Der Inhalt des Allgemeinen Teils des IPR stimmt nicht überein mit dem Inhalt des Allgemeinen Teils des BGB. Die Themenfelder des Allgemeinen Teils des BGB (z.B. Rechtsgeschäftslehre) gehören zum Besonderen Teil des IPR.

### 2. Methodik

Die Methodik des IPR besteht in der so genannten „Anknüpfung“ eines internationalen Sachverhalts an eine bestimmte Rechtsordnung, d.h. in der Bestimmung des auf den Sachverhalt anwendbaren Rechts. Dies geschieht mit Hilfe verschiedener Komponenten, z.B. Anknüpfungskriterien wie z.B. Staatsangehörigkeit, Rechtswahl etc. Ergänzend gibt es weitere Komponenten, die diese Anknüpfung modifizieren, z.B. den so genannten „ordre public“ (öffentliche Ordnung), eine Regel, die es erlaubt, dem Recht eines ausländischen Staates aus besonderen Gründen die Anwendung zu versagen.

## **B. Zur Relevanz des Internationalen Privatrechts (IPR)**

Sachverhalte mit Auslandsbezug sind heute Teil der täglichen Rechtspraxis, daher muss jede/r JuristIn Grundkenntnisse darüber haben, wie man mit solchen Sachverhalten und daraus entstehenden Rechtsfragen umgeht. In Grundzügen gehört das IPR auch zum allgemeinen Examensstoff. Daher ist diese Vorlesung Pflichtveranstaltung, und Sie werden dem IPR auch später im Schwerpunktstudium (5./6. Sem.) in verschiedenen Schwerpunkten wieder begegnen.

### *Beispiele für die praktische Anwendung von IPR:*

**Themenfeld 1: internationale Familien- und Erbbeziehungen. Beispiel: Ehescheidung von zwei Personen mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit**

**Themenfeld 2: internationale Vermögensbeziehungen. Beispiel: AGB von Amazon**  
(*bitte selbst im Internet suchen*).

Auslandsbezüge sind im heutigen Leben ein Alltagsphänomen, wenn man bedenkt,

- dass in Deutschland ca. 10% der Bevölkerung (rd. 10 Mio Einwohner von z.Zt. 82 Mio.) eine ausländische Staatsbürgerschaft haben, und ca. 20 Mio. mit steigender Tendenz haben Migrationshintergrund,
- und dass heute kaum ein deutsches Unternehmen nur allein auf dem deutschen Markt tätig ist.

In Ihrer späteren Berufspraxis werden Sie immer wieder mit Auslandsbezügen von Sachverhalten zu tun bekommen, und diese Vorlesung soll Ihnen Grundlagenwissen darüber vermitteln, wie man – im Bereich des Privatrechts – mit solchen Fragestellungen umgeht. Im Examen ist das Internationale Privatrecht selbst zwar kein Kernbereich des Bürgerlichen Rechts, es kann aber mitgeprüft werden, soweit nur nach Verständnis und Arbeitsmethode gefragt wird. Zudem ist das deutsche Internationale Privatrecht heute weitgehend durch die EU geregelt, und Bezüge zum Europarecht werden nach der JAVO ausdrücklich den Pflichtfächern zugerechnet. Was Sie in dieser Vorlesung hören, kann also durchaus auch in der Staatsprüfung vorkommen.

## **C. Ausbildung im Kiel im IPR**

Wer sich nach der Zwischenprüfung vertieft mit internationalen Aspekten des Privatrechts beschäftigen möchte, kann den speziell auf das IPR ausgerichteten Schwerpunktbereich 5 wählen. Dieser Schwerpunkt könnte z.B. für diejenigen unter Ihnen interessant sein, die ein Auslandssemester planen oder allgemein sich für internationale Bezüge des Rechts interessieren. Wenn Sie daran Interesse haben, können Sie mich gerne ansprechen, da ich diesen SP 5 als Koordinator betreue.

## D. Struktur und Ablauf der Vorlesung

Etwa im ersten Drittel der Vorlesung werden wir uns mit dem sog. **Allgemeinen Teil des IPR** beschäftigen, danach mit **dem IPR in den wichtigsten Teilbereichen des Privatrechts**: Vertragsrecht, Deliktsrecht, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht.

Das IPR (im Sinne materiellen Rechts) steht in engem Zusammenhang mit der Rechtsdurchsetzung bei Fällen mit Auslandsbezug. Ich werde in der Vorlesung daher gelegentlich auch Fragen des sog. **Internationalen Zivilverfahrensrechts** berühren. Hierzu wird in Kiel darüber hinaus eine vertiefende besondere Vorlesung angeboten. Nach dem Studienplan gehört die IZVR-Vorlesung in das 6 Semester, sie ist nicht nur Teil des Lehrangebots für den SP 5, sondern auch für mehrere andere Schwerpunktbereiche.

**Sprachliche** Voraussetzungen: arbeitsfähige **Englischkenntnisse** werden heute von allen Juristinnen und Juristen erwartet, nicht nur im IPR. Aber natürlich werden Sie in den internationalrechtlich ausgerichteten Lehrveranstaltungen etwas mehr mit Englisch zu tun haben als in anderen Fächern. Weitere Sprachkenntnisse sind von Vorteil, werden aber nicht erwartet.

## E. Begriff des Internationalen Privatrechts (vertiefend)

Der Begriff „Internationales Privatrecht“ enthält 3 Komponenten:

- Recht
- Privatrecht
- „Internationales“ Privatrecht

### I. Recht

Wikipedia, Stichwort „Recht“: *System von Regeln mit allgemeinem Geltungsanspruch (Normen), das von staatlichen gesetzgebenden Institutionen geschaffen und nötigenfalls von Organen der Rechtspflege durchgesetzt wird (objektives Recht). Im Gegensatz zu Moral und Sitte sieht das so verstandene Recht staatliche Sanktionen für den Fall vor, dass Verhaltensregeln nicht eingehalten werden.*

Dieses Begriffsverständnis gilt auch für das IPR: dh. es geht grds. um „staatlich gesetzte“ Normen (auch: Staatsverträge). Zudem Besonderheit, dass viele Vorschriften des IPR nicht von einzelstaatlichen Gesetzgebern, sondern von der EU oder von internationalen Organisationen mit Normsetzungsbefugnissen erlassen wurden. Zudem spielen im IPR teilweise auch Handelsbräuche und das Gewohnheitsrecht eine Rolle, und in neuerer Zeit haben sich viele Regelungswerke ohne staatlich garantierte Verbindlichkeit entwickelt, die in der Praxis ebenfalls Beachtung finden (z.B. Modellgesetze von UNCITRAL) oder von privaten Einrichtungen (z.B. ICC) erlassene AGBs (s.a. Incoterms) oder „Prinzipien“ für bestimmte internationale Themen-

bereiche (z.B. Unidroit Principles of International Commercial Contracts oder Haager „Prinzipien“ über die Rechtswahl bei internationalen kommerziellen Verträgen von 2015).

Wenn solche Texte verwendet werden, muss man immer genau die Rechtsnatur prüfen: davon hängt der Grad ihrer Verbindlichkeit ab.

## II. Privatrecht

Ausgangspunkt ist die Abgrenzung des Privatrechts vom Öffentlichem Recht: Subjekttheorie, Subjektionstheorie etc.: Das IPR befasst sich mit privatrechtlichen Sachverhalten, auch wenn an ihnen im Einzelfall der Staat – wie ein Privatrechtssubjekt – beteiligt sein kann:

z.B. Verträge, Delikte, Eigentum, Familien- und Erbrecht etc.

Wenn man tiefer einsteigt, stößt man aber auf viele Fragen oder Themenbereiche, in denen privatrechtliche Sachverhalte einen öffentlichrechtlichen Bezug aufweisen, z.B. Kauf eines ausländischen Grundstücks, das baulichen Beschränkungen des öffentlichen Rechts unterliegt. In diesem Fall müssen die Regeln des Internationalen Privatrechts häufig mit den Regeln internationalen öffentlichen Rechts kombiniert werden.

Beispiel: Gas- oder Ölpipelines in der Nord- oder Ostsee: IPR, Völkerrecht, internationales öffentliches Recht (Bau- und Betriebsgenehmigungen).

## III. Internationales Privatrecht

1. Der Begriffsbestandteil „International“ bezieht sich auf den Gegenstand des IPR, nicht auf die Rechtsquelle: IPR ist traditionell in staatlichen Rechtsvorschriften („autonomes“ Recht) geregelt.

a) In Deutschland ist das IPR traditionell in erster Linie im **Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB)** geregelt, s. Art.3 ff EGBGB.

Art.3 EGBGB a.E. enthält eine Art Legaldefinition des IPR: „anzuwendendes R in Sachverhalten mit Auslandsbezug bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Kapitels“ (IPR).

Vorausgesetzt wird darin

- ein Sachverhalt mit Auslandsbezug: der aber in Art.3 EGBGB nicht konkretisiert wird. Welche Auslandsbezüge rechtlich relevant sind, ergibt aus den einzelnen Rechtsvorschriften des IPR. Beachte: Unproblematisches (z.B. irrelevante Auslandsbezüge: Unterschrift eines Vertrags mit einem in China hergestellten Kugelschreiber) muss nicht erörtert werden!

Art.3 verweist nicht nur auf das EGBGB:

- IPR-Vorschriften befinden sich auch in verschiedenen anderen Gesetzen.

- Zudem wird in Art.3 EGBGB ausdrücklich angesprochen, dass IPR-Vorschriften auch im EU-Recht oder in internationalen Verträgen enthalten sein können: vorrangig anwendbar! (int. Verträge gelten als *lex specialis*, EU-Recht hat wg seines supranationalen Charakters Vorrang vor deutschem autonomem Recht).

b) In jüngerer Zeit hat die EU zahlreiche Rechtsvorschriften zum IPR erlassen: die sog. Rom I-VO (internationales Schuldvertragsrecht), die Rom II-VO (internationales Delikts- und Bereicherungsrecht), Rom III-VO (internationales Ehescheidungsrecht), Rom IV-VO (internationales Erbrecht) etc. Praktisch ist das IPR in Deutschland heute weitgehend durch EU-Recht geregelt. Das von den nationalen Gesetzgebern gesetzte („autonome“) IPR hat aber bei der Anwendung des EU-geregelten IPR auch weiterhin erhebliche Bedeutung.

## 2. IPR im weiteren Sinne – IPR im engeren Sinn (vertiefend)

Ein weiteres Begriffselement des IPR, das in Art.3 EGBGB angesprochen ist, lautet „bestimmt sich das anzuwendende Recht“. Der Begriff des IPR wird damit wesentlich durch seine Funktion definiert: „Bestimmung des anzuwendenden Rechts“.

### a) IPR im engeren Sinne

Dem liegt ein Verständnis des IPR zugrunde, das vor allem im deutschen Sprachraum eingeführt ist: IPR = RechtsanwendungsR, d.h. das IPR besteht aus Vorschriften, die „das anzuwendende (nationale) Recht bestimmen“, unabhängig vom sachlichen/materiellen Inhalt dieses Rechts. Man kann diese Definition des IPR auch als IPR im engeren Sinne bezeichnen.

Beispiel: Art.10 EGBGB: „Der Name einer Person (Anknüpfungsgegenstand) unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört (StA als Anknüpfungsmoment). Zur „Anknüpfungstechnik“ s.u. D. und in der nächsten Veranstaltung.

Für diesen Begriff hat sich im englischsprachigen Raum der Ausdruck „conflict of laws“ (auch: conflicts law) eingebürgert. Im Deutschen wird auch der dem nahekommende Ausdruck „Kollisionsrecht“ (s.a. Kollisionsnormen) verwendet. Grund: IPR soll durch klare Bestimmung des anzuwendenden Rechts einen „Konflikt“ zwischen mehreren Rechtsordnungen, zu denen der Sachverhalt einen Bezug hat, vermeiden.

Beispiel: gemischt-nationale Ehe. Welches Recht soll auf die Eheschließung Anwendung finden? Traditionell in Deutschland nach StA bestimmt (s. Art.13 ff EGBGB): HeimatR des Mannes und der Frau können unterschiedlich ausgestaltet sein.

### b) IPR im weiteren Sinne

„Alle Vorschriften (gedanklich sind dabei auch Rspr, Wissenschaft und Kautelarpraxis einbezogen) des Privatrechts zur Regelung von Sachverhalten mit Auslandsbezug“.

IPR umfasst sowohl KollisionsR (RechtsanwendungsR, IPR im engeren Sinn) als auch „Sachnormen“ (des materiellen R oder des VerfahrensR), die sich speziell mit internationalen Sachverhalten beschäftigen.

Z.B. das so genannte UN-Kaufrecht 1980 (eine Konvention der Vereinten Nationen): enthält Sachrecht für internationale Kaufverträge.

Derartige Sachnormen für internationale Sachverhalte werden im französischen Sprachraum auch häufig als „materielle Normen des IPR“ bezeichnet.

Im französischsprachigen Raum werden dem IPR im weiteren Sinn zudem häufig bestimmte Rechtsmaterien des öffentlichen Rechts zugerechnet, die mit dem Privatrecht mit Auslandsbezug in engem Zusammenhang, z.B. das Staatsangehörigkeitsrecht. Zudem gibt es eine Reihe von Rechtsgebieten, die sowohl Elemente des Privatrechts als auch des Völkerrechts und des öffentlichen Rechts enthalten und die in manchen Staaten dem IPR zugerechnet werden, z.B. das Recht der Auslandsinvestitionen.

Ein im wesentlichen sachrechtliches Themenfeld, das traditionell dem IPR zugerechnet wird, ist das **Internationale Zivilverfahrensrecht (IZVR)**, d.h. Regelungen über gerichtliche Verfahren mit Auslandsbezug. Im IZVR geht es im wesentlichen darum, wann deutsche Gerichte zur Entscheidung von Rechtstreitigkeiten zuständig sind, wie deutsche Gerichte mit ausländischen Gerichten kooperieren (Rechtshilfe) und unter welchen Voraussetzungen ausländische Gerichtsentscheidungen im Inland anerkannt und ggf. vollstreckt werden.

## F. Geschichte des IPR

I. Antike: ius gentium (röm. R): vereinfachte, leicht abgewandelte Form des römischen Rechts für Streitigkeiten zwischen „Fremden“ (Nicht-Römern) oder zwischen römischen Bürgern und Fremden. Wurden von einem speziellen Beamten mit Rechtsprechungsfunktion „praetor peregrinus“ entschieden. S.a. antikes Griechenland, hellenistische Epoche (Ägypten!).

II. Völkerwanderung: germanische Stammesrechte finden auf „Stammesangehörige“ Anwendung: „Personalitätsprinzip“. Sondergesetze für „römische“ Bevölkerung (z.B. lex romana Visigothorum, ca. 500 n.Chr.).

III. Mittelalter: Allmählicher Übergang von Personalitätsprinzip zu Territorialitätsprinzip. Recht fand auf „Untertanen“ Anwendung (z.B. bei Aufenthalt in Territorium von mehr als 1 Jahr). Z.T. erfolgte die Einrichtung sog. Gastgerichte für Verfahren mit Beteiligung von Fremden.

Stadtstaaten in Norditalien erlassen zunehmend Regelung auch für Vorgänge mit Bezug zu anderen Staaten oder allg. Ausland. Die damals neu entstandenen Universitäten (Bologna, Padua) entwickeln Wissenschaft zu röm. Recht, darunter auch Entdeckung des IPR. In Auslegung des

Codex juris civilis entwickelte sich die sog. **Statutentheorie**: Bartolus von Saxoferato, Professor in Bologna (fragte nach der territorialen Reichweite von Gesetzen + entwickelte hierfür eine Reihe fester Regeln):

Statuta personalia = DomizilR (Dumoulin in Frankreich, 16. Jhr.), bei Personenstand und Familienangelegenheiten

Statuta realia: Immobilien = lex rei sitae

Statuta mixta: actus = Handlungsort für Verträge und Delikte.

Ansätze zur Flexibilität bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts wurden im 17. Jahrhundert aus dem Gesichtspunkt von „comitas gentium“ entwickelt (Ulrich Huber, NL, 17. Jhr., ihn aufnehmend Joseph Story, 19. Jhr.)

Beachte: Bedeutung des **Ausdrucks „Statut“** im heutigen IPR = „auf einen bestimmten Themenkreis anwendbares Recht“, z.B. Vertragsstatut, Sachstatut, Unterhaltsstatut etc.

#### IV. Neuzeit

1. Seit dem 19. Jhr änderte sich der theoretische Ausgangspunkt für Fragen nach dem anwendbaren Recht, aber auch die grundlegenden Regeln des IPR wurden weiterentwickelt, stärker differenziert:

- Grundlegend auch für das IPR: **Friedrich Carl von Savigny** entwickelte in der ersten Hälfte des 19. Jhr. die Lehre vom "Sitz" (Schwerpunkt) des Rechtsverhältnisses mit stärker differenzierenden Kollisionsnormen (grundlegende Abkehr von der sog. Statutentheorie).

- Pasquale Stanislao Mancini (Professor in Neapel, Turin und Rom im 19. Jhr.): Entdeckung der Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsmoment v. DomizilR (Schweiz, englischer Sprachraum, Skandinavien).

- Allmähliches Vordringen der Rechtswahlfreiheit im Vertragsrecht (erste Ansätze im 16. Jhr. bei Dumoulin, seit Beginn des 20. Jhr. in Rspr. vieler Staaten anerkannt).

2. Zugleich wurde das IPR zunehmend auch in den neuzeitlichen Kodifikationen erfasst:

Z.B. in Italien im Codice civile 1863, in dt. Partikularrechten z.T. seit 18. Jhr. (Bayern), BGB 1896; dagegen noch kaum im frz. C.civ. 1804 und österr. ABGB 1811

Ferner entstanden erste Staatsverträge, die sich auch mit IPR/IZVR befassten (z.B. Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, seit Ende 19. Jhr.)

#### V. Moderne (seit 2. Weltkrieg)

1. Vervollkommnung der Kodifikationen, z.B. dt EGBGB n.F. 1986: verfassungsrechtliche Vorgaben (Art.3 GG: Gleichbehandlung von Mann und Frau), einseitige Kollisionsnormen werden legislatorisch verallseitigt; Kodifikation bislang allein durch Rechtsprechung geregelter Bereiche (VertragsR 1986, DeliktsR und SachenR 1999). Zum



Teil Erlass spezieller IPR-Gesetze (Tschechoslowakei und Polen 1963/1965, Ungarn 1979, Schweiz 1987, Rumänien 1992, Bulgarien 2005 u.a.: verbinden IPR und IZVR).

2. Neue Welle von Kodifikationen seit der großen politischen Wende der 1990er Jahre: Bulgarien, Rumänien, baltische Staaten, Polen, postsowjetische Staaten etc.
3. USA: sog. „American revolution of conflicts of laws“, seit ca. 1960 Tendenz in Rspr und Literatur zu Flexibilisierung der weitgehend von der Rspr. geprägten Kollisionsregeln (interest analysis, better law approach). Anklänge der Statuentheorie (Gesetze als Ausgangspunkt). Problem Rechtssicherheit und „Heimwärtsstreben“. Daher in USA heute weitgehend wieder Rückkehr zu festen Kollisionsnormen, aber differenziert und Auflockerungsmöglichkeiten (most significant relationship), Restatement 2nd Conflict of Laws (1971 ff)
4. Europäische Entwicklungen: Zuständigkeit der EU für das IPR und IZVR seit Vertrag von Amsterdam 1997, heute Art.81 AEUV/Lissabonner Vertrag 2007/2009): hat zu einer Fülle von EU-Verordnungen zum IPR (und IZVR) geführt: sog. Rom I-VO 2009 über internationales VertragsR (löst das Römische VertragsÜbk 1980 ab), Rom II-VO 2007 über (im wesentlichen) internationales DeliktsR u.a.. Diese Dynamik hält weiter an. **Wichtig ist Fähigkeit zum Vergleich des IPR der EU mit dem autonomen deutschen Recht, das z.T. fortbesteht.**

## G. Fachliteratur und andere Informationsquellen

- I. Lehrbücher:
  - Brödermann/Rosengarten, Internationales Privat- und VerfahrensR, 8.Aufl. (2019)
  - Junker, IPR, 3. Aufl. (2019)
  - Rauscher IPR, 5. Aufl. (2017).
  - v. Hoffmann/Thorn, 10. Aufl. (2020)
  - Klassiker: Ferid, Kegel, Kropholler, Neuhaus, Raape u.a.
- II. Falllösungen
  - Malkus/Pierenkemper/Schulz, Standardfälle IPR, 7. Aufl. (2020)
  - Coester-Waltjen/Mäsch, Übungen in internationalem Privatrecht und Rechtsvergleichung, 5. Aufl. 2017
- III. Kommentare: Palandt-(Thorn), Münchener Kommentar BGB (in beck-online), Staudinger BGB, Erman BGB (in Juris verfügbar), Soergel BGB. Beckscher Online-Kommentar BGB (Bamberger/Roth), jurisPK-BGB etc.
- IV. Zeitschriften: IPRax, RabelsZ, RIW, allg. Zeitschriften wie NJW, FamRZ u.a.
- V. Monografien u.ä.: z.B. Publikationsreihen des Verlags Mohr Siebeck in Zusammenarbeit mit dem Hamburger MPI.

- VI. Zeitschriften: **IPRax**, **RabelsZ**, RIW, allg. Zeitschriften wie NJW, FamRZ u.a.
- VII. Rechtsprechungssammlungen: IPRspr.
- VIII. Gutachten zum IPR und Rvgl: IPG
- IX. Internet, z.B. Webseiten der Professoren Mansel (Köln), Rauscher (Leipzig), Lorenz (München), auch des MPI Hamburg. Datenbanken wie Juris, Beck-Online, international LexisNexis und Westlaw (bis vor kurzem auch an der CAU). Wichtig auch Datenbank Eur-Lex auf Webseite der EU. Freies Internet, z.B. Wikipedia, Blogs.

## H. Interessen und Wertungen

Das IPR ist, wie jedes Recht, von Interessen und Wertungen geprägt, die von den Gesetzgebern in konkrete Normen umgesetzt werden. Die Kenntnisnahme von diesen Interessen bzw. Berücksichtigung der gesetzgeberischen Wertungen ist auch für die „richtige“, sachadäquate Auslegung der IPR-Vorschriften bzw. generell für die Anwendung des IPR von Bedeutung. Häufig finden sich ähnlich gelagerte Interessen und Wertungen (z.B. Verbraucherschutz) sowohl im IPR als auch im materiellen Recht. Die Interessen bzw. Wertungen im IPR beziehen sich aber nicht auf das materielle Recht, sondern auf die Bestimmung des anwendbaren („sachnächsten“) Rechts, grds. unabhängig von dessen materiellrechtlichem Inhalt. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass alle Rechtsordnungen der Welt einander gleichwertig/äquivalent sind; Extremfälle, in denen dies nicht der Fall ist, können durch Ausnahmeregeln wie z.B. den ordre public, abgewehrt bzw. aufgefangen werden.

Folgende Interessen bzw. Wertungen sind im IPR häufig relevant:

- I. Interessen der Beteiligten einer Rechtsbeziehung, z.B. Vertragsparteien
  - 1. Gemeinsame Interessen: z.B. Befugnis der Vertragsparteien zur Wahl des anwendbaren Rechts, Interesse an Rechtsklarheit, Vorhersehbarkeit
  - 2. Interessen einzelner Beteiligter, z.B. Verbraucher: Anwendung des Recht, mit dem der betr. Beteiligte am engsten verbunden ist (z.B. Recht am Ort seines Wohnsitzes, Recht seiner Staatsbürgerschaft)
- II. Interessen anderer Personen: z.B. Schutz durch Anwendung des Rechts, mit dem die betr. Person am engsten verbunden ist.
- III. Öffentliche Interessen bzw. Wertungen:
  - z.B. Verkehrsschutz, Grundrechte, Schutz bestimmter Ziele des Gesetzgebers, europäische und internationale Kooperation